

Mensch und Recht

Nr. 160

Juni
2021

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Erfindet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte neue Menschenrechte?

Kritik am EGMR ist nicht nachvollziehbar

Der ehemalige Bundesgerichtspräsident und vormalige Rechtsprofessor Dr. *Martin Schubarth* war einer der ersten Schweizer Rechtsanwälte, der sich im Interesse eines seiner Klienten am 26. August 1976 an die damalige Europäische Menschenrechtskommission beim Europarat in Strassburg wandte, um sich gegen ein Urteil des schweizerischen Bundesgerichts zu beschweren.

Sein damaliger Klient, der in Lörrach aufgewachsene und in Basel lebende Kieler Student der Philosophie und Psychologie *Frank Geerk* (1946-2008) hatte in der Literaturzeitung «Versuchzeitschrift für neue Literatur und Anderes, ProTHESE» zwei provokative Gedichte publiziert. Das eine mit dem Titel «Geistlicher Brief» verlegte Jesu Kreuzigung in die aktuelle Zeit, und das zweite trug die Überschrift «Jürgen Bartsch feiert Weihnachten». Bei *Jürgen Bartsch* handelte es sich um einen pädophilen Kindsmörder, der in Deutschland vier Knaben getötet hatte.

Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit?

Der Redaktor des Basler Gratisanzeigers «Doppelstab», *Hans Jenny*, druckte die beiden Gedichte am 12. Juni 1973 ab, brachte sie so einem weitaus grösseren Publikum zur Kenntnis und forderte Basler Sekten auf, *Geerk* wegen Gotteslästerung zu verzeihen. Es war dann der katholische Basler Nationalrat *Albin Breitenmoser*, der Anzeige erstattete.

In der Folge kam es zu einem Strafverfahren; die Basler Staatsanwaltschaft warf *Frank Geerk* vor, mit diesen beiden Gedichten Artikel 261 des Schweizerischen Strafgesetzbuches – Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit – verletzt zu haben. Sie forderte gegen den Studenten eine Busse von 300 Franken. *Geerk* wurde vom Gericht von dieser Anklage freigesprochen, aber es auferlegte ihm die gesamten Prozesskosten von 1'100 Franken. Begründung: Er habe durch sein Verhalten die Anhebung der Strafverfolgung veranlasst.

Dies war die klassische *Verdachtsstrafe*, die in den Strafprozessordnungen praktisch aller Kantone der Schweiz verankert war. Weder das Basler Appellationsgericht noch das Bundesgericht wollten dieses Urteil aufheben, obwohl geltend gemacht worden war, es verstosse gegen die Unschuldsvermutung sowie gegen die Äusserungsfrei-

heit. Advokat *Martin Schubarth* rief deswegen die Menschenrechtskommission in Strassburg an. Diese liess am 7. März 1978 die Beschwerde zu. Im weiteren Verfahren setzte sie eine mündliche Verhandlung auf den 10. Oktober 1978 an. *Schubarth* nahm daran als Anwalt von *Geerk* teil.

Offensichtlich war es in jener Verhandlung dem Vertreter der Schweizer Regierung, *Joseph Voyame*, klar geworden: Die Menschenrechtskommission würde höchst wahrscheinlich zum Ergebnis kommen, die Schweiz habe mit dieser Kostenaufgabe die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Dies wollte er vermeiden. So kam es zu Vergleichsgesprächen zwischen den beiden Parteien, die zu einer «gütlichen Einigung» führten:

a) die Gerichte werden die an sie bezahlten Kosten von insgesamt Fr. 1'631.30 rückvergüten;
b) der Kanton Basel-Stadt wird den Betrag von Fr. 4'956.50 für die Anwaltskosten *Geerks* vor den Basler Gerichten bezahlen;
c) die Schweizer Regierung übernimmt die Kosten von Fr. 1'149.– für die anwaltliche Vertretung *Geerks* vor dem Bundesgericht.

Aufgrund dieser Regelung erklärte *Geerk*, damit sei die Sache für ihn erledigt.

Wäre es nicht zu dieser gütlichen Einigung gekommen, hätte der Fall höchst wahrscheinlich zum ersten Urteil gegen die Schweiz in Strassburg geführt.

Menschenrecht auf Glaubensstörung?

Nehmen wir an, es wäre zu einem solchen Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) gekommen. Hätte man dann behaupten können, dieses höchste Gericht Europas habe mit diesem Urteil ein «Menschenrecht auf Glaubensstörung» erfunden? Wohl kaum. Das Gericht hätte schlicht die Artikel 6 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angewandt und im Einzelnen erläutert, in diesem konkreten Fall habe die Schweiz diese in der EMRK enthaltenen Menschenrechte verletzt.

Es muss deshalb einigermassen erstaunen, dass ausgerechnet der hochgelehrte und um das Schweizer Recht verdiente ehemalige Basler Bundesrichter *Martin Schubarth* in einem Artikel vom 25. März 2021, der in der *Weltwoche* erschienen ist, dem Strassburger Gericht unter dem Titel «Lifestyle-Menschenrechte» vorwirft, es masse sich eine europäische *Gesetzgebungsho-* →S. 2

Zum Geleit

Auslegung

Wie jedes Gesetz bedarf auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bei ihrer Anwendung der *Auslegung*. Denn Texte in Gesetzen oder eben in einem internationalen Vertrag wie der EMRK sind verhältnismässig knapp gefasst, und sie müssen jeweils bei jeder Beschwerde daraufhin überprüft werden, ob und wie sie auf den vorgetragenen Sachverhalt anwendbar sind.

Die Rechtswissenschaft kennt verschiedene Auslegungsmethoden. Die *historische* orientiert sich daran, was der *historische Gesetzgeber* gemeint hat oder gemeint haben könnte. Die *sprachliche* untersucht, welche Bedeutung dem *Wortlaut* einer Bestimmung in Bezug auf die zu entscheidende Frage zukommt. Die *teleologische* sodann stellt auf den *Zweck* ab, welcher einer Bestimmung beigemessen werden muss.

Dabei betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), die Idee der EMRK sei es, Menschenrechte und Grundfreiheiten *wirksam* zu schützen. Dazu sagte das Gericht in seinem *Artico*-Urteil:

«Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass die Konvention nicht bestimmt ist, theoretische oder illusorische Rechte zu garantieren, sondern Rechte, die konkret sind und Wirksamkeit entfalten.»

Das bedeutet mit anderen Worten: Bei der Auslegung der EMRK kommt es nicht darauf an, was sich die Schöpfer der EMRK oder die Politiker, welche sich dazu entschlossen haben, diesen völkerrechtlichen Vertrag für ihr Land abzuschliessen, damals hatten vorstellen können, wie die EMRK in Zukunft wirken könnte.

Nur so lässt sich nämlich vermeiden, dass die EMRK ihren inneren Sinn im Laufe der Zeit verliert, wie das der Jurist *Johann Wolfgang Goethe* vor langer Zeit dichterisch festgehalten hat:

«Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zum
Geschlechte

Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlhat Plage;
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Frage.»

Wer von dieser dynamischen Auslegung abrücken will, muss deshalb gegen sich den Verdacht gelten lassen, dass ihn diese Grundrechte offensichtlich stören. ●

heit an, die ihm nicht zustehe, und es erfinde Menschenrechte. Dazu beruft er sich ausgerechnet auf einen der umstrittensten SVP-Bundesrichter, *Hans Georg (Hansjörg) Seiler*, einen Rechtsausser, der sich gar zur Behauptung verstiegen hat, der EGMR bedrohe «im Namen der Menschenrechte das Legalitätsprinzip und damit einen zentralen Pfeiler des Rechtsstaats». Das ist nicht nachvollziehbar.

So kommt *Schubarth* zur Auffassung, der EGMR habe mit seiner «ausufernden Praxis» neue Menschenrechte geschaffen: «das Menschenrecht auf Hausbesetzung, dasjenige auf eine bezahlte Geschlechtsumwandlung und auf assistierten Suizid. Und das Menschenrecht auf Bettelei.»

Immer nur Einzelfall-Urteile

Weiss *Schubarth* denn nicht, dass der EGMR immer nur Einzelfall-Urteile spricht, in welchen es stets auf die *konkreten Umstände* ankommt, ob er eine Verletzung der in der EMRK garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten feststellt? Und dass schon deshalb die Behauptung, der EGMR schaffe neue Menschenrechte, geradezu tollkühn ist? In drei Fällen, die er anführt, haben Details der Sachverhalte den Ausschlag gegeben. Und dass der EGMR ein *Recht auf Suizid* als Quintessenz des Rechts auf Achtung des Privatlebens anerkannt hat, ist nicht zuletzt auf den Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. November 2006 zurückzuführen (BGE 133 I 58), welches dies als erstes nationales Gericht bereits fünf Jahre vor dem EGMR getan hat.

Schubarth beklagt auch, der EGMR habe sich zu einer *dynamischen* Fortentwicklung der EMRK und ihrer Protokolle bekannt. Täte er dies nicht, würde dies wohl rasch dazu führen, dass die EMRK auf die in Zukunft aktuellen Probleme kaum mehr anwendbar wäre.

Der Schweizer Professor *Mark E. Villiger*, der von 1983 an in unterschiedlichen Funktionen, zuletzt von 2006 bis 2016 als Richter für Liechtenstein am EGMR tätig war, führt dazu in seinem «Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)» (3. Auflage, Zürich 2020) aus:

«Es ist ein tragendes Bestreben des Gerichtshofes, in seiner Auslegung und Anwendung der EMRK und der Protokolle dem Individuum einen effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Dazu bedient er sich der sog. Teleologischen Auslegung der EMRK und beruft sich auch auf die Wiener Vertragsrechtskonvention. Hier liegen die Ansatzpunkte für die dynamische Fortentwicklung der EMRK und der Protokolle. Deren Garantien gewähren nämlich nur dann einen praktischen wirksamen Schutz, wenn sie im täglichen Leben zur Anwendung gelangen. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist die Einbettung der Garantien in die jeweilige europäische Gesellschaft in ihren politischen, kulturellen und sozialen Komponenten. Ändern sich diese Komponenten, müssen auch die EMRK-Garantien angepasst werden, sollen sie weiterhin einen effektiven Rechtsschutz gewähren. Stets wird dabei ein Konsens der europäischen Gesellschaft vorausgesetzt.»

Das Protokoll Nr. 15 zur EMRK tritt am 1. August 2021 in Kraft

Neue Beschwerdefrist: nur noch vier Monate!

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die im Jahre 1950 geschaffen worden ist, wird durch die 47 Vertragsstaaten jeweils weiter entwickelt oder geändert, indem ein weiteres sogenanntes «Protokoll» geschaffen wird.

Am 21. April 2021 teilte der Europarat mit, *Italien* habe an diesem Tage als *letzter* der 47 Europarats-Staaten nunmehr das Protokoll Nr. 15 zur EMRK ratifiziert. Damit wird die EMRK ergänzt und geändert.

Am 1. August 2021 wird es in Kraft treten.

Seine *wichtigste Änderung* betrifft die *Frist*, innerhalb welcher jemand einen letztinstanzlichen nationalen Entscheid beim Europäischen Gerichtshof in Strassburg mit einer Menschenrechts-Beschwerde anfechten kann.

Diese Beschwerdefrist, welche bisher sechs Monate umfasste, wird auf vier Monate verkürzt.

So sagt es Artikel 4 dieses Protokolls.

Gemäss Artikel 8 Ziffer 3 des Protokolls gilt diese kürzere Beschwerdefrist jedoch nicht schon ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Zusatzabkommens zur EMRK. Wörtlich heisst es:

«Artikel 4 dieses Protokolls tritt nach Ablauf eines Zeitabschnitts von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls in Kraft. Artikel 4 dieses Protokolls gilt nicht für Beschwerden, bei denen die endgültige Entscheidung im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 der Konvention vor dem Inkrafttreten des Artikels 4 dieses Protokolls ergangen ist.»

Neue Arbeitsweise des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Sieben verschiedene Dringlichkeiten

Der 2010 – übrigens von der Schweiz eingeleitete – EMRK-Interlaken-Reformprozess, der im November 2020 in Athen formell abgeschlossen wurde, hat es dem Gericht ermöglicht, seinen Rückstand von 160'000 anhängigen Fällen im Jahr 2011 auf heute 65'000 zu reduzieren.

Dieser Prozess konzentrierte sich hauptsächlich auf die grosse Zahl der vom Gericht bearbeiteten Fälle.

Im gleichen Zeitraum wurde eine Politik der Priorisierung verfolgt, um die Bearbeitungszeiten zu beschleunigen und die wichtigsten, schwerwiegendsten und dringendsten Fälle zu erledigen. Der Gerichtshof hat sieben Kategorien festgelegt, die von dringenden Anträgen bis hin zu solchen reichen, die offensichtlich unzulässig sind. Einige wichtige Fälle finden sich jedoch in den Zwischenkategorien, deren Bearbeitung zwischen fünf und sechs Jahren dauern kann. Dabei handelt es sich um Kammerfälle, die für die Entwicklung des Menschenrechtsschutzsystems von besonderer Bedeutung sind und die neue Fragen zur Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention aufwerfen. Diese Fälle, die jetzt als «Impact»-Fälle bezeichnet

Dies bedeutet erstens: Die bloss noch vier Monate dauernde Frist gilt *erst für national letztinstanzliche Entscheidungen, die ab dem 1. März 2022 einer betroffenen Person zugestellt werden*. Zweitens: für alle definitiven Entscheidungen, die bis zum 28. Februar 2022 zugestellt werden, gilt noch die *alte* Beschwerdefrist von sechs Monaten.

Weitere Änderungen der EMRK

Durch das Protokoll wird der Text der EMRK noch in folgenden Bereichen geändert:

- Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip und die Lehre des Ermessensspielraums in der Präambel der Konvention;
- Abänderung des Zulässigkeitskriteriums «beträchtlicher Nachteil», um die zweite Schutzklausel abzuschaffen, die die Zurückweisung einer Beschwerde verhindert, die nicht gebührend von einem innerstaatlichen Gericht geprüft wurde;
- Abschaffung des Rechts der Parteien einer Rechtssache, dagegen Einspruch zu erheben, dass eine Kammer zugunsten der Großen Kammer auf die Zuständigkeit verzichtet;
- Substitution des Höchstalters für Richter durch die Anforderung, dass die Kandidaten für das Amt des Richters am Tag, an dem die Liste der Kandidaten von der Parlamentarischen Versammlung angefordert wird, jünger als 65 Jahre alt sein müssen.

Die Vertragsstaaten versprechen sich von diesen Änderungen eine Beschleunigung der Behandlung der Beschwerden. ●

werden, stehen im Mittelpunkt der neuen Strategie des Gerichtshofes.

Präsident *Robert Spano* erklärte vor dem Ministerkomitee des Europarats: «Anfang 2021 ist ein Paradigmenwechsel erforderlich. Der Gerichtshof wird sich zunehmend auf die Stärkung seiner Politik der Prioritätensetzung konzentrieren und sich stärker auf die rasche Identifizierung von Fällen konzentrieren, die für die Antragsteller und die Mitgliedstaaten von Bedeutung sind. Der Erfolg des Gerichtshofes wird nicht mehr in erster Linie an der Gesamtzahl der in einem bestimmten Zeitraum bearbeiteten Fälle gemessen werden, sondern vielmehr daran, wie er die wichtigsten Fälle im Rahmen unserer Prioritätenliste bearbeitet hat, die für die Antragsteller, jeden Mitgliedstaat und auch für den weiteren europäischen Rechtsraum wesentlich sind.»

Diese «wichtigen» Fälle werden auf der Grundlage bestimmter vordefinierter Kriterien ermittelt. Die Bearbeitung aller anderen Fälle (die weder vorrangig noch «Impact»-Fälle sind) wird in Zukunft nur noch von Ausschüssen mit drei Richtern und nicht mehr von Kammern mit sieben Richtern bearbeitet. ●

23 Jahre Arbeit für Freiheit am Lebensende

Am 17. Mai 2021 ist der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» (kurz: DIGNITAS) 23 Jahre alt geworden. Dies darf Anlass für einen Rückblick auf bewegte Zeiten sein.

Ein vereinsinterner Zwist bei Exit

Am Nachmittag des Samstags, 16. Mai 1998, fand im Gartensaal des Zürcher Kongresshauses die alljährliche Generalversammlung des Vereins Exit (Deutsche Schweiz) statt. Sie nahm einen tumultuösen Verlauf. Zwischen Exit-Geschäftsführer *Peter Holenstein* und dem damaligen Exit-Vorstand bestand ein schwerwiegender Zwist. *Holenstein* wollte, dass Exit sich künftig vermehrt auch für die *Vermeidung von Suizidversuchen* einsetzt; der Vorstand unter dem Präsidium von Prof. Dr. *Meinrad Schär* jedoch vermochte dieser Idee nichts Positives abzugewinnen.

Eine demokratische Diskussion konnte in jener Versammlung nicht stattfinden; die Befürworter der Idee *Holensteins* wurden niedergeschrien; ein Mitglied gar war mit einem Megaphon angerückt und setzte es ein. *Holenstein* wurde schliesslich als Exit-Geschäftsführer abgewählt.

Anschliessend versammelte sich das kleine Grüppchen seiner Unterstützer innerhalb der Exit-Mitglieder – etliche davon Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Exit – im nahegelegenen 1. Stock des Restaurants *Mövenpick Beef Club* an der Beethovenstrasse 32. Doch ging es dabei nicht darum, Wunden zu lecken. Es galt, die Situation zu analysieren.

Drei Alternativen boten sich an:

- die Niederlage hinnehmen und zur Tagesordnung übergehen;
- die Beschlüsse der Exit-Generalversammlung gerichtlich anfechten, weil sie nicht demokratisch zustande gekommen waren; oder
- einen neuen Verein auf die Beine stellen, der sich auch für die Verwirklichung der Suizid- und Suizidversuchspräventionsidee von *Peter Holenstein* einsetzt.

Einsatzbereitschaft gab den Ausschlag

Nachdem sich gezeigt hatte, dass eine ganze Anzahl der Anwesenden bereit war, sich für und in einem neuen Verein einzusetzen, konnte das Wagnis eingegangen werden, die Idee umzusetzen. Vom Samstag auf den Sonntag wurden die Statuten des neuen Vereins verfasst, sein Name festgelegt, und der Verein am Sonntag des 17. Mai 1998 formell gegründet.

Wohl keine der Personen, die damals dabei gewesen ist, hätte sich je vorgestellt, dass der neue Verein nach 23 Jahren rund 10'000 Mitglieder in mehr als hundert Ländern weltweit umfassen würde. Hätte gar jemand gesagt, dass dereinst ein fleissiges und engagiertes Team von mehr als 30 Frauen und Männern sich nicht nur um die Belange der Mitglieder kümmern, sondern auch dafür kämpfen, dass sich die Freiheit, sein eigenes Lebensende selbst planen und gestalten zu dürfen, durchsetzen werde – er wäre wohl zu Recht als

hoffnungsloser Phantast bezeichnet worden, der Illusionen nachhängt.

Die erste Freitodbegleitung (FTB) von DIGNITAS fand am 7. Juni 1998, gut drei Wochen nach der Gründung, statt. Insgesamt waren es im Gründungsjahr deren sechs, 1999 waren es fünf – darunter erstmals eine Person aus Deutschland, und 2000 erhöhte sich die Zahl auf sieben.

Erste Begleitung einer Deutschen

Als der Schweizer Korrespondent des deutschen Nachrichtenmagazins *DER SPIEGEL*, *Jan Dirk Herbermann*, in der Ausgabe Nr. 50 am 10. Dezember 2000 – dem Tag der Menschenrechte – unter dem Titel «Aufrecht sterben» darüber berichtet hatte, wie die erste Deutsche, *Maria Ohmberger*, am 16. September 1999 in Zürich ihr Leiden und Leben mit Hilfe von DIGNITAS beendet hatte, nahmen Menschen jenseits der Schweizergrenze erstmals wahr, dass es in der Schweiz diesen international tätigen Verein gibt, dessen freiheitlich-humanistisches Engagement es ermöglicht, ein belastendes Leben sicher und schmerzlos verlassen zu dürfen.

Kein Wunder, dass darauf die Nachfrage vor allem aus dem Ausland grösser wurde; im Jahre 2001 waren es dann 50 FTB, 2003 wurde die Zahl von hundert erreicht. 2020 waren es schliesslich deren 221.

Widerstand von Behörden

Die Inanspruchnahme dieser Freiheit durch Personen aus dem Ausland gefiel einigen Behörden in Zürich nicht besonders. Doch da DIGNITAS von Anwälten geführt und unterstützt wird, war es klar, dass der Verein die Freiheit mit den Mitteln des Rechts verteidigen würde. DIGNITAS hat während dieser 23 Jahre eine Reihe von Rechtsverfahren im In- und Ausland geführt und einen Grossteil davon gewonnen.

Dabei ist der Verein stets von der Überzeugung ausgegangen, die von ihm vertretene Idee der Freiheit und das Recht der Menschen, selbst entscheiden zu dürfen, seien grundsätzlich bereits aufgrund der Verfassung geltendes Recht und müsse deshalb allenfalls gegen Widerstand von Verwaltungen gerichtlich durchgesetzt werden.

Ein erster wesentlicher Durchbruch war das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 6. November 2006, mit welchem festgehalten wurde, dass Personen, und zwar auch psychisch Kranke, die urteilsfähig sind, das Recht besitzen, selbst zu entscheiden, wann und wie sie sterben möchten. Fünf Jahre später wurde dieses Recht vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg für ganz Europa anerkannt. Beide Verfahren sind von DIGNITAS gesteuert worden.

Internationales Engagement

Früh nahm DIGNITAS auch Fühlung mit Organisationen im Ausland auf, die teils seit langem in ihren Ländern ebenfalls für dieses Menschenrecht eintreten, aber bei dessen Durchsetzung auf Schwierigkeiten

stossen. Ihnen vermittelte der Schweizer Verein Wissen und Erfahrungen, insbesondere im juristischen Bereich.

Durch bewussten Abbau des Suizidtabus hat der Verein auch dazu beigetragen, dass sich Suizidgefährdete mit anderen über ihre Ideen beraten können.

Nachdem am 26. September 2006 in Hannover auf Initiative einiger deutscher Persönlichkeiten der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.» gegründet worden war, sah sich offenbar der Medizin- und Pharmakomplex gefährdet und erreichte im Verbund mit den christlichen Grosskirchen, dass der deutsche Bundestag ein grundgesetzwidriges Verbot der professionellen Suizidhilfe erliess, welches vom evangelischen Pfarrer, der damals Bundespräsident war, ausgerechnet auf den Menschenrechtstag des 10. Dezember 2015 in Kraft gesetzt wurde.

Doch auf Verfassungsbeschwerde von DIGNITAS-Deutschland, DIGNITAS und Anderer erklärte dann das deutsche Bundesverfassungsgericht den Paragraphen 217 StGB am 26. Februar 2020 für von Beginn an nichtig. Seither führt DIGNITAS-Deutschland auch FTB durch.

Fortschritte und Immobilität

Langsam zeigten sich dann auch in anderen europäischen Ländern Fortschritte. In *Italien* und *Österreich* machten die Verfassungsgerichte einen Weg frei; in *Spanien* hat das Parlament einem Gesetz zugestimmt, mit welchem sich das einst sehr katholische Land der Freiheit zuwendet; in *Portugal* wurde ein vom Parlament angenommenes Gesetz auf Einspruch des Staatspräsidenten vom Verfassungsgericht an das Parlament zur Verbesserung zurückgeschickt. *Stillstand* herrscht seit Jahren noch immer in *Grossbritannien* und *Frankreich*; es besteht der Eindruck, die Regierungen fürchten sich vor jenen religiösen Gegnern der Freiheit, die auch früher schon andere gesellschaftliche Neuerungen verhindern wollten. In letzter Zeit hat DIGNITAS seine Anstrengungen, in *Frankreich* die freiheitliche Zeitenwende zu realisieren, verstärkt.

Freiheit in Alters- und Pflegeheimen

Auch in der Schweiz gibt es noch Aufgaben. Zwar haben die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf per Gesetz geregelt, dass FTB auch in Alters- und Pflegeheimen geduldet werden müssen. In anderen Kantonen massen sich da und dort Leitungen staatlich subventionierter Einrichtungen noch immer an, FTB in ihren Räumen zu verbieten. DIGNITAS arbeitet daran, dass auch in weiteren Kantonen die Freiheit der Menschen gesetzlich gesichert wird. Entsprechende Vorstösse sind in den Kantonen *Zürich*, *Wallis* und *Graubünden* auf der politischen Traktandenliste.

In *Deutschland* und *Österreich* sind Versuche Ewiggestriger festzustellen, die inzwischen gerichtlich erkämpfte Freiheit gesetzlich wieder einzuengen. DIGNITAS wird alles daran setzen, dass derartige Absichten scheitern werden – wenn es sein muss, erneut auf dem Wege über Beschwerden an die Verfassungsgerichte. ●

Auch die Schweiz ist von der Klage betroffen

Sechs portugiesische Bürger im Alter von 21, 20, 17, 15, 12 und 8 Jahren, also auch vier Kinder, haben beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg gegen ihr eigenes Land *Portugal* sowie 32 weitere europäische Staaten, darunter auch die *Schweiz*, wegen ungenügender Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgase Beschwerde eingereicht. Sie werden vom Londoner Anwalt *Marc Willers* vertreten.

Sie machen geltend, alle diese Staaten verletzen sie in ihren Rechten auf Leben und Gesundheit, weil sie ihren Verpflichtungen zur Reduktion der Treibhausgase aus dem Pariser Klimaschutzabkommen nur ungenügend nachkommen. Dies führe zu Hitzewellen, welche die Lebensbedingungen und die Gesundheit der Beschwerdeführer beeinträchtigen.

Das Recht auf Leben wird von der Europäischen Menschenrechtskonvention in Artikel 2, jenes auf Achtung des Privatlebens und damit Gesundheit in Artikel 8 geschützt.

Der Präsident der Sektion IV des EGMR hat dem Antrag der Beschwerdeführer, die Sache nach Regel 41 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes *vorrangig* zu prüfen, *zugestimmt*. Dem entsprechend ist die Beschwerde den 33 Staaten mit einer Reihe von Fragen zugestellt worden, auf welche die Regierungen zu antworten haben.

Schwere Beeinträchtigungen und Gefahren

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die *Waldbrände*, die Portugal seit einigen Jahren, insbesondere seit 2017, jedes Jahr erlebe, die unmittelbare Folge der *globalen Erwärmung* seien. Sie liefen Gefahr, sich infolge dieser Brände gesundheitliche Probleme zuzuziehen, und dass sie bereits wegen oder während der

Waldbrände Schlafstörungen, Allergien und Atembeschwerden erlitten haben, die durch die sehr hohen Temperaturen während der heissen Jahreszeit noch verschlimmert werden. Wegen der Waldbrände, die zeitweise mehrmals im Jahr auftraten, konnten sie keine Zeit im Freien verbringen, spielen oder sich körperlich betätigen, und die Schulen waren zeitweise geschlossen. Zwei der Beschwerdeführer führen aus, ihr Haus liege in Lissabon nahe am Meer; im Winter gebe es sehr starke Stürme, und dadurch seien sie wegen dieser Stürme gefährdet.

Geltend gemacht wird auch, dass sie sich vor Naturkatastrophen fürchten, wie eben Waldbränden, bei denen mehr als hundert Menschen ums Leben gekommen sind, die sich in ihrer Nachbarschaft bereits ereignet und die sie teilweise miterlebt haben.

Absolut dringliche Massnahmen

In der Beschwerde wird die absolute Dringlichkeit betont, Massnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen. Es sei dringend erforderlich, dass der Gerichtshof die gemeinsame Verantwortung der Staaten anerkenne und die Beschwerdeführer von der Verpflichtung *entbinde*, die *innerstaatlichen Rechtsmittel in jedem Mitgliedstaat auszuschöpfen*. Angesichts der Untätigkeit der Regierungen sollte sich das Gericht für die Antragsteller einsetzen und sie vor den Bedrohungen durch den Klimawandel schützen.

Ein solcher Ansatz würde dem Erfordernis der Dringlichkeit zum Handeln genügen, um das 1,5° C-Ziel zu erreichen, und gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit einer wirksamen Reaktion der nationalen Gerichte erhöhen. In mehreren Mitgliedstaaten des Europarates seien schon rechtliche Schritte Dritter wegen der Nichteinhaltung verbindlicher Verpflichtungen zur Reduktion der Gesamtemissionen eingeleitet worden, die zum Teil erfolgreich, zum Teil noch hängig seien.

Ein Fragenkatalog des Gerichts

Mit der Zustellung der Beschwerde an die beklagten Staaten hat der Gerichtshof diesen einen umfangreichen Fragenkatalog unterbreitet:

«1. *Fallen die Antragsteller in den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerstaaten im Sinne von Art. 1 der Konvention in der Auslegung durch den Gerichtshof, unter anderem im Hinblick auf die infolge der Ratifizierung oder Unterzeichnung des Pariser Abkommens von 2015 eingegangenen Verpflichtungen, die Schadstoffemissionen zu reduzieren, um die globale Erwärmung auf deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und die ergriffenen Massnahmen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5° C fortzusetzen?*

Konkret: Sind die beanstandeten Tatsachen geeignet, die Verantwortung der beklagten Staaten individuell oder kollektiv aufgrund ihrer nationalen bzw. europäischen Politiken und Vorschriften zu begründen, die auf

Massnahmen zur Verringerung des Kohlenstoff-Fussabdrucks ihrer Volkswirtschaften abzielen, auch infolge von im Ausland durchgeführten Aktivitäten?

2. *Wenn ja, können die Antragsteller als tatsächliche oder potenzielle Opfer im Sinne von Artikel 34 der Konvention in der Auslegung durch den Gerichtshof angesehen werden, die durch die von den 33 beklagten Staaten ausgehenden Treibhausgasemissionen in einem der in der vorliegenden Rechtssache geltend gemachten Konventionsrechte verletzt wurden?*

Haben die Antragsteller insbesondere direkt oder indirekt und in schwerwiegender Weise unter den Folgen des angeblich unzureichenden Handelns oder Nichthandelns der beklagten Staaten zur Erreichung des oben genannten 1,5° C-Ziels gelitten?

3. *Falls Frage 2 bejaht wird: Wurden im vorliegenden Fall die Artikel 2, 3 und 8 der Konvention, allein und in Verbindung mit Artikel 14, sowie Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur Konvention verletzt?*

Sind die beklagten Staaten insbesondere unter Berücksichtigung ihres Ermessensspielraums im Umweltbereich ihren Verpflichtungen aus den angeführten Bestimmungen des Übereinkommens nachgekommen, und zwar im Lichte der einschlägigen Bestimmungen und Grundsätze, wie dem Vorsorgeprinzip und dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit, die im internationalen Umweltrecht, einschliesslich der internationalen Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, enthalten sind, insbesondere

- durch die Verabschiedung geeigneter Vorschriften und deren Umsetzung mittels angemessener und ausreichender Massnahmen, um das Ziel zu erreichen, den Temperaturanstieg auf 1,5° C zu begrenzen und

- ihre Regelungen zum Klimaschutz auf geeignete Erhebungen und Studien zu stützen, die eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen, wie dies in der Aarhus-Konvention von 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Berichten in Umweltangelegenheiten vorgesehen ist?»

Die beklagten Staaten

Die Beschwerde richtet sich gegen Portugal sowie Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, die Russische Föderation, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, die Türkei, die Ukraine, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

Grosse Bedeutung

Diese Beschwerde wirft erhebliche Fragen auf und zeigt gleichzeitig, dass das Konzept der Einklagbarkeit von Menschenrechten gegen Staaten grosse Bedeutung hat. Menschenrechte können nicht nur durch das *Handeln* von Staaten, sondern auch durch das *Unterlassen von dringend gebotenen Handeln* von Staaten schwer beeinträchtigt werden. ●